

Betreff:

20. Änderung Regionalplan Region Nürnberg
Stellungnahme der Stadt Nürnberg

Entscheidungsvorlage

Ausgangssituation

Der Planungsverband der Region Nürnberg führt ein Verfahren zur 20. Änderung des Regionalplans durch. Diese umfasst folgende Punkte:

- Redaktionelle Anpassung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) an das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013
- Streichung von (Teil-)kapiteln des Regionalplans, die keine inhaltliche Grundlage mehr im LEP besitzen
- Änderung Teilkapitel Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (bisher: B I 1.3.1, künftig: 7.1.3.1)
- Änderung Teilkapitel Regionale Grünzüge (bisher: B I 2.1, künftig: 7.1.3.2)
- Neuaufnahme Teilkapitel Trenngrün (künftig: 7.1.3.3)

Mit Schreiben vom 06.06.2017 hat der Planungsverband die Stadt Nürnberg um eine Stellungnahme zur 20. Änderung des Regionalplans bis spätestens 04.08.2017 gebeten.

Die aus Änderungs begründung, Textteil "Ziele und Grundsätze", Textteil "Begründung", Karte 3 "Landschaft und Erholung" sowie Umweltbericht bestehende Entwurfsfassung der 20. Änderung des Regionalplans ist zu umfangreich, als dass sie der Stadtratsvorlage beigelegt werden könnte. Verwiesen werden muss daher auf die ins Internet eingestellten Unterlagen, die über folgende Adressen eingesehen werden können:

- www.planungsverband.region.nuernberg.de unter "Aktuelles"
- www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter "aktuelle Themen"

Neben redaktionellen Anpassungen wird im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans insbesondere das Kapitel 7.1.3 "Sicherung der Landschaft" fortgeschrieben. Relevante Planungskategorien in diesem Zusammenhang sind Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Regionale Grünzüge sowie Trenngrün.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege werden in Regionalplänen als Landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie dienen der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete stellen Ergänzungen zum naturschutzfachlichen Sicherungsinstrumentarium dar. Doppelsicherungen in Bereichen, die bereits als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet gesichert sind, sind unzulässig.

Regionale Grünzüge

Um zusammenhängende Landschaftsräume vor Bebauung freihalten zu können, werden in Regionalplänen Regionale Grünzüge festgelegt. Regionalen Grünzügen muss jeweils mindestens eine der drei Funktionen Erholungsvorsorge (E), Verbesserung des Bioklimas (K) oder Gliederung der Siedlungsräume (S) zugewiesen werden. Planungen und Maßnahmen in Regionalen Grünzügen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

Trenngrün

Das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungseinheiten sowie die Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen sind durch die Erhaltung und Sicherung der dazwischen liegenden Freiflächen zu vermeiden. In Ergänzung zur siedlungsgliedernden Funktion von Regionalen Grünzügen werden im Regionalplan daher auf kleinräumigerer Ebene geeignete Freiflächen als Trenngrün zwischen benachbarten Siedlungsflächen festgelegt.

Regionale Grünzüge und Trenngrün werden im Regionalplan als "Ziel" festgelegt. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für Bauleitpläne eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden als "Grundsatz" festgelegt, d.h. bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ist der Sicherung und Erhaltung der besonders schutzwürdigen Landschaftsteile ein besonderes Gewicht beizumessen.

20. Änderung des Regionalplans (Entwurf 05.05.2017) / Stadtgebiet Nürnberg

Gemäß Entwurf der 20. Änderung des Regionalplans sind innerhalb des Nürnberger Stadtgebietes folgende Festlegungen vorgesehen:

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Außerhalb von Bannwaldflächen sind zwei Landschaftliche Vorbehaltsgebiete im Nürnberger Stadtgebiet festgelegt: Zum einen der Landschaftsraum zwischen Neunhof und Kraftshof, zum anderen der Landschaftsraum zwischen Großgründlach und der Erlanger Straße.

Regionale Grünzüge

RG 1 Rednitz-/ Regnitztal mit Tal der Gründlach (E, K, S)
RG 2 Pegnitztal (E, K, S)

Trenngrün

TG 59 Nürnberg > zwischen Boxdorf und Großgründlach
TG 60 Nürnberg > zwischen Buch, Neunhof und Kraftshof
TG 61 Nürnberg/Schwaig > zwischen Rehhof und Schwaig
TG 62 Nürnberg > zwischen Herpersdorf und Worzeldorf
TG 63 Nürnberg > zwischen Herpersdorf und Gaulnhofen

Stellungnahme der Stadt Nürnberg

Die regionalplanerischen Festlegungen zur Freiraumstruktur gewährleisten den Schutz von Landschaftsräumen, die für Naturschutz und Landschaftspflege, für ein geordnetes und gegliedertes Stadtwachstum, für die Naherholungsbedürfnisse der Stadtbevölkerung und auch für das Stadtklima von grundlegender Bedeutung sind. Es wird so ein raumordnerisches Freiraumgerüst geschaffen, das den Rahmen und die zukünftigen Handlungsspielräume für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Nürnberg absteckt.

Festgestellt werden kann, dass die im Zuge der 20. Änderung vorgeschlagenen Festlegungen zur Freiraumstruktur im Grundsatz als maßvoll angesehen werden können. Lediglich im Bereich des Nürnberger Nordens werden in der Stellungnahme der Stadt Nürnberg abweichende Vorstellungen formuliert. Maßstab sind hier die Leitlinien der räumlichen Entwicklung, die auf der Grundlage des Agrarstrukturellen Gutachtens "Knoblauchland" festgelegt und im Stadtplanungsausschuss am 18.05.2017 beschlossen wurden.

Konkret sind für das nördlichste Stadtgebiet folgende Änderungsvorschläge in die Stellungnahme aufgenommen:

- Verzicht auf die Festlegung eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes zwischen Großgründlach und Erlanger Straße
- Reduzierung des Regionalen Grünzuges der Gründlach im Bereich zwischen Stadtgrenze und Bahnlinie Nürnberg - Erlangen auf die Breite des festgesetzten Überschwemmungsgebietes
- Anpassung der Abgrenzung des Regionalen Grünzuges nördlich von Neunhof an ein hier eingeleitetes FNP-Änderungsverfahren

Die genannten Änderungen sind notwendig, um den städtebaulichen Entwicklungsperspektiven des Nürnberger Nordens angemessen Rechnung tragen zu können. Vor allem im Umfeld der geplanten Stadt-Umlandbahn nach Erlangen bestehen und entstehen zukünftig Chancen für neue Bauflächen, ganz im Sinne der regionalplanerischen Zielsetzung, das Städtewachstum an den Haltestellen des schienengebundenen ÖPNV zu orientieren. Die Festlegung des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes zwischen Großgründlach und der Erlanger Straße steht diesem Siedlungspotential entgegen.

Die für den Nürnberger Norden bestehenden Vorstellungen hat die Stadt Nürnberg mit Schreiben vom 12.05.2017 bereits an den Planungsverband der Region Nürnberg übermittelt. Dem Beteiligungsverfahren konnten diese aus zeitlichen Gründen nicht mehr zugrunde gelegt werden.

Neben den Änderungen im Bereich des Gründlachtals werden in der Stellungnahme der Stadt Nürnberg auch insgesamt drei Ergänzungen von Trenngrün vorgeschlagen, die jeweils der langfristig sinnvollen Gliederung von Siedlungsteilen dienen. Diese sind:

- Trenngrün beiderseits der Erlanger Straße (B 4) zwischen den Ortsteilen Boxdorf und Buch
- Trenngrün zwischen den Ortsteilen Schnepfenreuth, Höfles und Buch
- Trenngrün beiderseits der Mühlhofer Hauptstraße zwischen den Ortsteilen Mühlhof (Stadt Nürnberg) und Wolkersdorf (Stadt Schwabach)

Im Einzelnen wird auf die beiliegende Stellungnahme der Stadt Nürnberg verwiesen.